



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Rinderspacher SPD**
vom 03.06.2015

Sonn- und Feiertagsarbeit in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. In wie vielen Betrieben im Freistaat wurde (in relativen und in absoluten Zahlen) in den vergangenen zehn Jahren Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet (bitte nach Jahren und Anzahl der geleisteten Stunden differenzieren)?
2. Wie haben sich die Anzahl und der jeweilige Anteil der Betriebe mit Sonn- und Feiertagsarbeit in den vergangenen zehn Jahren pro Jahr in den einzelnen Branchen und Betriebsgrößen entwickelt?
3. Wie haben sich Anzahl und Anteil von Betrieben mit Sonn- und Feiertagsarbeit in den Bezirken (Landkreisen und Städten) in den letzten zehn Jahren entwickelt?
4. a) Wie viele Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsverbot wurden in Bayern in den vergangenen zehn Jahren pro Jahr erteilt?
b) Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhten die jeweiligen Ausnahmegenehmigungen?
5. Wie verteilten sich die Ausnahmegenehmigungen in den vergangenen zehn Jahren auf Bezirke, Branchen und Betriebsgrößen?
6. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren pro Jahr im Freistaat (in relativen und in absoluten Zahlen) zu welchem Stundenvolumen in den vergangenen zehn Jahren von Sonn- und Feiertagsarbeit betroffen?
7. Wie verteilten sich in den letzten Jahren die jährliche Anzahl und der jährliche Anteil von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern regional sowie auf Branchen und Betriebsgrößen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**
vom 06.07.2015

Vorbemerkung:

Die zulässige Sonn- und Feiertagsbeschäftigung beruht ganz überwiegend (zu mehr als 90 %) auf gesetzlichen und untergesetzlichen Ausnahmen, die ein Unternehmen bereits unmittelbar aufgrund der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungslage ohne behördliche Bewilligung in Anspruch nehmen kann, sofern der Ausnahmetatbestand erfüllt ist (z. B. nach § 10 Arbeitszeitgesetz für Not- und Rettungsdienste, Hotels und Gaststätten, Krankenhäuser, Altenpflegeheime etc.). Der Unternehmer prüft dabei selbst, ob die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Auch die bayerische Bedürfnisgewerbeverordnung lässt Ausnahmen zu, die entsprechend dieser Systematik ohne behördliche Bewilligung bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von den Unternehmen in Anspruch genommen werden können.

Es besteht für die Betriebe (ca. 630.000 in Bayern) keine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung an staatliche Institutionen. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Arbeitszeitgesetz erstreckt sich auf alle Vorgänge und Tatsachen, die die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Anordnungen) benötigt. Von sich aus muss der Arbeitgeber keine Auskünfte erteilen; er kann auch nicht zur fortlaufenden Auskunftserteilung verpflichtet werden (vgl. Kommentar Anzinger/Koberski, Arbeitszeitgesetz, 4. Auflage, § 17 Rdn. 19).

Die im Rahmen des Ladenschlussgesetzes zulässige Sonn- und Feiertagsbeschäftigung anlässlich „verkaufsoffener Sonn- und Feiertage“ z. B. auf der Grundlage der „sog. Markt-Sonntag- und Markt-Feiertag-Regelung“ kennt ebenfalls keine Meldeverpflichtung.

Eine Datenerhebung wäre nur auf freiwilliger Basis bei den ca. 630.000 Betrieben in Bayern möglich. Der Verwaltungsaufwand wäre enorm, ebenso die bürokratische Belastung der ca. 630.000 Betriebe in Bayern, die über den Betrachtungszeitraum von 10 Jahren rückwirkend befragt werden müssten. Mangels gesetzlicher Verpflichtung ist zudem kein Rücklauf zu erwarten, der ein repräsentatives Ergebnis erbrächte.

1. **In wie vielen Betrieben im Freistaat wurde (in relativen und in absoluten Zahlen) in den vergangenen zehn Jahren Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet (bitte nach Jahren und Anzahl der geleisteten Stunden differenzieren)?**

2. **Wie haben sich die Anzahl und der jeweilige Anteil der Betriebe mit Sonn- und Feiertagsarbeit in den vergangenen zehn Jahren pro Jahr in den einzelnen Branchen und Betriebsgrößen entwickelt?**
3. **Wie haben sich Anzahl und Anteil von Betrieben mit Sonn- und Feiertagsarbeit in den Bezirken, (Landkreisen und Städten) in den letzten zehn Jahren entwickelt?**

Es besteht für die Betriebe (ca. 630.000 in Bayern) keine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung an staatliche Institutionen.

Weder den Gewerbeaufsichtsamtern noch den Landratsämtern liegen deshalb entsprechende Zahlen vor.

4. a) **Wie viele Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsverbot wurden in Bayern in den vergangenen zehn Jahren pro Jahr erteilt?**

Hierzu ist anzumerken, dass der überwiegende Anteil (mehr als 90 %) der zulässigen Sonn- und Feiertagsbeschäftigung auf gesetzlichen und untergesetzlichen Ausnahmen, die ein Unternehmen bereits unmittelbar aufgrund der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungslage ohne behördliche Bewilligung in Anspruch nehmen kann, sofern der Ausnahmetatbestand erfüllt ist, beruht. In dem kleinen Anteil der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung, der dem Genehmigungsvorbehalt der Verwaltungsbehörden unterliegt (weniger als 10 %), ist ein wesentlicher Teil der Anträge auf Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zu genehmigen. In diesen Fällen gibt es keinen Ermessensspielraum.

Nur bei einem geringen Teil an Anträgen auf Sonn- und Feiertagsbeschäftigung lässt die gesetzliche Grundlage eine „pflichtgemäße Ermessensausübung“ zu, die in Bayern restriktiv gehandhabt wird.

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl aller arbeitszeitrechtlich durch die Bayerische Gewerbeaufsicht erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Ermächtigungen wie folgt entwickelt:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Ermächtigungen	5.060	6.771	8.509	7.012	5.939

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Ermächtigungen	7.985	8.405	7.756	8.606	8.535

Die Werte wurden den jeweiligen Jahresberichten der Gewerbeaufsicht entnommen. Sie finden sich jeweils in der Tabelle 4. Ausdrücklich betont wird, dass die der Tabelle 4 zugrunde liegende statistische Erhebung Ausnahmen für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nicht gesondert erfasst. Die o. g. Werte setzen sich folglich aus werk-, sonn- und feiertäglichen Ausnahmen zusammen. Ferner ist anzumerken, dass Betriebe zum Teil mehrere Anträge stellen und somit die o. g. Werte nicht mit der Anzahl der Betriebe gleichzusetzen sind. Zudem gilt die Ausnahmegenehmigung meist nur für einen bestimmten Teilbereich des Betriebs und somit nicht für die Gesamtanzahl der Beschäftigten.

Weitere Zahlenerhebungen nach Ladenschlussgesetz oder bayerischer Bedürfnisgewerbeverordnung liegen nicht vor.

- b) **Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen die jeweiligen Ausnahmegenehmigungen?**
5. **Wie verteilen sich die Ausnahmegenehmigungen in den vergangenen zehn Jahren auf Bezirke, Branchen und Betriebsgrößen?**

Hierzu liegen keine Zahlenerhebungen vor (siehe Antwort zu Frage 5 a und Vorbemerkung).

6. **Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren pro Jahr im Freistaat (in relativen und in absoluten Zahlen) zu welchem Stundenvolumen in den vergangenen zehn Jahren von Sonn- und Feiertagsarbeit betroffen?**
7. **Wie verteilen sich in den letzten Jahren die jährliche Anzahl und der jährliche Anteil von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern regional sowie auf Branchen und Betriebsgrößen?**

Der Betrachtungszeitraum von 10 Jahren rückwirkend kann nicht durchgehend abgebildet werden, da nur für einzelne Jahre und auch nur teilweise entsprechende Zahlen- bzw. Branchenerhebungen vorliegen.

Für den aktuellen „Datenreport: Soziale Lage in Bayern 2013“ des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) erfolgte durch das Bayerische Landesamt für Statistik eine Sonderauswertung des Mikrozensus 2012 für Bayern.

Gemäß dieser Sonderauswertung leisteten im Jahr 2012

- von den insgesamt 6,61 Mio. bayerischen Erwerbstätigen (einschließlich Selbstständige ohne und mit Beschäftigte)
 - o rund 952.000 (14,4 %) ständig bzw. regelmäßig Sonn- und/oder Feiertagsarbeit,
 - o rund 919.000 (13,9 %) gelegentlich (d. h. unregelmäßig an einigen Arbeitstagen) Sonn- und/oder Feiertagsarbeit.
- von den 5,51 Mio. abhängig Erwerbstätigen ohne Auszubildende
 - o rund 711.000 (12,9 %) ständig bzw. regelmäßig Sonn- und/oder Feiertagsarbeit,
 - o rund 672.000 (12,2 %) gelegentlich (d. h. unregelmäßig an einigen Arbeitstagen) Sonn- und/oder Feiertagsarbeit

Differenziert nach der Stellung im Beruf zeigt sich, dass prozentual

- die Gruppe der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen (69.000 Personen) mit 68,1 % weitaus am häufigsten von Sonn- und Feiertagsarbeit betroffen ist,
- gefolgt von der Gruppe der Selbstständigen (767.000 Personen) mit 49,3 % (Selbstständige ohne Beschäftigte) bzw. 55,8 % (Selbstständige mit Beschäftigten),
- von den Beamten (340.000 Personen) arbeiten 41,2 % an Sonn- und/oder Feiertagen,
- während von den Angestellten und Arbeitern (5,168 Mio. Personen) 24,8 % bzw. 22,2 % von Sonn- und/oder Feiertagsarbeit betroffen sind.

Differenziert nach Wirtschaftsbereichen ist festzuhalten, dass prozentual

- in der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei mit 41,4 % am häufigsten an Sonn- und/oder Feiertagen gearbeitet wird (bei 29.000 Erwerbstätigen),
- im Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleistungen (ohne öffentliche Verwaltung) zu 40,9 % an Sonn- und/

oder Feiertagen gearbeitet (bei 1,195 Mio. Erwerbstätigen) wird,

- gefolgt von Handel, Kfz, Gastgewerbe mit 29,0% (bei 917.000 Erwerbstätigen) und Verkehr, Lagerei, Kommunikation mit 27,0% (bei 434.000 Erwerbstätigen).

Die im Rahmen des Mikrozensus 2012 ermittelten Zahlen zeigen allerdings auch, dass Bayern bei der Wochenendarbeit von abhängig Beschäftigten im Bundesvergleich mit

rund 23% neben Hamburg und Baden-Württemberg an letzter Stelle liegt, also die geringste Anzahl an abhängig Beschäftigten an Wochenenden aufweist; bezogen nur auf Sonn- und Feiertage arbeiten 12,7% der abhängig Beschäftigten in Bayern ständig bzw. regelmäßig. Im Ländervergleich liegt Bayern damit auch bei der Sonn- und Feiertagsarbeit mit fast der geringsten Anzahl an abhängig Beschäftigten nach Baden-Württemberg an vorletzter Stelle.